



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

26. November 2014

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Genehmigung der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal	323
Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014	323
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen für den Kiesabbau Stendal, Uenglinger Berg einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung	325
2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens	326
3. Kreiskirchenamt Stendal	
Friedhofsatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust	326
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust	332
4. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal	333

Landkreis Stendal

Landesverwaltungsamt 04. November 2014

Genehmigung

der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal

Auf Ihren Antrag vom 29.09.2014 ergeht folgender Bescheid:

1. Die Hauptsatzung des Landkreises Stendal wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 unter der Beschluss-Nr.: 034/2014 die Hauptsatzung des Landkreises Stendal mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Antrag vom 29.09.2014, eingegangen am 02.10.2014, wurde die Hauptsatzung des Landkreises Stendal dem Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Grundlage für die Entscheidung sind die §§ 1 Abs. 1, 8, 10 und 45 Abs. 2 KVG LSA.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß §§ 144 Abs. 1, 150 KVG LSA die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde.

Nach Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Hauptsatzung des Landkreises Stendal formell ordnungsgemäß zustande gekommen und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Über die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal mit Genehmigungsvermerk bitte ich mir einen Nachweis zukommen zu lassen.

Im Auftrag
gez. Buchholz

Landkreis Stendal

Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 25.09.2014

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

II. ABSCHNITT

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrat
- § 10 Beigeordnete/r
- § 11 Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte
- § 12 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

III. ABSCHNITT

Einwohner und Bürger

- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Bürgerbefragung
- § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

IV. ABSCHNITT

Bekanntmachungen

- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Stendal.“
Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises Stendal wird wie folgt beschrieben: Gespalten und halb geteilt, von in Silber ein roter goldenbewehrter Adler am Spalt, hinten oben in Blau ein dreiblättriges Kleeblatt, bewinkelt von drei silbernen Eichenblättern, hinten unten Schwarz drei goldene Rauten (2:1).

(2) Der Landkreis Stendal führt eine Flagge wie nachfolgend beschrieben: blau-weiß gestreift mit aufgelegten Kreiswappen.

(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Landkreis Stendal“.

(4) Die Fremdnutzung des kreislichen Wappens bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 3 Kreistag

(1)
Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2)
Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

In Ergänzung der im § 45 KVG LSA geregelten Aufgaben behält sich der Kreistag folgende Entscheidungen vor:

1.
Die Errichtung, Erweiterung, Reduzierung und Schließung von Einrichtungen des eigenen Wirkungsbereiches.

2.
Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und in der Konsequenz Belange des Kreistages berührt werden.

§ 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse:

- Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss,
- Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss

2. Der Landkreis Stendal bildet einen Jugendhilfeausschuss (beschließender Ausschuss) und dieser einen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung.

3. beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur,
- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz,
- Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1)
Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(2)
Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt

- im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11.

Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den in Satz 1 genannten Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

- Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 150,0 TEuro überschreitet.

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA bei

- Verfügung über Kreisvermögen über 200,0 TEuro bis 250,0 TEuro
- Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat über 2,5 TEuro bis 25,0 TEuro
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und für den Abschluss von Vergleichen über 200,0 TEuro bis 250 TEuro
- Führung von Rechtsstreitigkeiten über 200,0 TEuro bis 250,0 TEuro oder von besonderer Bedeutung
- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 50,0 TEuro bis 100,0 TEuro

(3)
Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung. Ist auch der beauftragte Beigeordnete verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Finanz-, Haushalt- und Liegenschaftsausschuss beschließt

über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, wie

- Verfügung über Kreisvermögen über 15,0 TEuro bis 200,0 TEuro
 - Verzicht auf Ansprüche des Landkreises über 5,0 TEuro bis 200,0 TEuro
 - Abschluss von Vergleichen über 25,0 TEuro bis 200,0 TEuro
 - Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 15,0 TEuro bis 50,0 TEuro
- Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4)
Der Jugendhilfeausschuss hat zehn stimmberechtigte Mitglieder. Seine Aufgaben, die weitere Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1)
Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2)
Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3)
Die Ausschüsse bestehen aus sieben ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; dieser besteht aus fünf ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern.

Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4)
In folgende Ausschüsse werden zusätzlich durch den Kreistag jeweils sechs widerruflich sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

1. Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur
2. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
3. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
4. Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landwirtschaft
5. Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet grundsätzlich mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreistages.

(5)
Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Landrat

(1)
Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmer, die nicht in die Zuständigkeit des Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses fallen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer nach Satz 1 sowie die Festsetzung des Entgeltes.

(2)
Der Landrat ist zuständig für die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bis zu einem Wert von 150 TEuro.

(3)
Der Landrat ist zuständig im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA, die folgende allgemeine Wertgrenze nicht überschreiten:

- Verfügung über Kreisvermögen bis 15 TEuro,
- Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat bis 2,5 TEuro,
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises Im Einzelfall maximal bis 5 TEuro,
- Abschluss von Vergleichen bis 25 TEuro,
- Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis 15 TEuro.

(4)
Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten übertragen.

(5)
Können Anfragen der Mitglieder des Kreistages nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Beigeordnete

(1)
Der Landkreis hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und

wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2)
Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ist der allgemeine Vertreter des Landrates an der Vertretung gehindert, vertritt der zweite Beigeordnete den Landrat.

(3)
Den Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Ihnen kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.
Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.

§ 11 Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte

(1)
Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.

(2)
Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen

§ 12 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1)
Über und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,0 TEuro überschreiten.

(2)
Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 45 Abs. 4 KVG LSA sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150,0 TEuro überschreiten.

III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1)
Der Kreistag sowie seine beschließenden Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2)
Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3)
Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.

(4)
Die Fragen werden grundsätzlich mündlich durch den Landrat oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreisangelegenheiten (eigener Wirkungskreis). Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)
Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bekannt gegeben. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter www.landkreis-stendal.de zugänglich gemacht.

(2)
Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Büro des Kreistages zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3)
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind mindestens drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung im „General-Anzeiger“ bekannt zu machen.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 zuletzt geändert am 04.10.2007 außer Kraft.

Stendal, den 17. November 2014


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 11 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen.

Beantragt ist der Abbau von Kies/Sand auf 17,53 ha (Bruttoabbaufäche) in Gemarkung Stendal Flur 76 Flurstücke 9, 10, 13, 14, 15, 16 und 17

Für das Vorhaben ist nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG LSA eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

04.12.2014 bis 09.01.2015

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Naturschutzbehörde (Zimmer 344)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansstadt Stendal
Planungsamt (Zimmer 209)
Moltkestraße 34 - 36
39576 Stendal

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

Die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal <http://www.Landkreis-Stendal.de> innerhalb der Auslegungszeit eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom

04.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015

können gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Zum Erörterungstermin wird gesondert eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 17.11.2015


Carsten Wulfänger



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark**

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: **Lindtorf**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 4/0383/06**

Einladung

zur **Aufklärungsversammlung** gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks **geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens**

Auf Antrag von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern sowie der ehemaligen Gemeinde Lindtorf beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Teilen der Gemarkung Lindtorf und Teilen der angrenzenden Gemarkungen Arneburg, Baben sowie Jarchau ein Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) einzuleiten.

Das Bodenordnungsverfahren wurde beantragt, weil in vielen Fällen die heutige Nutzung nicht mit der Eigentumsstruktur übereinstimmt. Dieser Regelungsbedarf ist vorwiegend aus Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf der Grundlage des LPG-Gesetzes entstanden.

Ziele des Bodenordnungsverfahrens Lindtorf:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die heutigen Anforderungen
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 1.239 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am

**Donnerstag, den 11.12.2014, um 19.00 Uhr in den Gemeinderaum/Feuerwehr
Eichstedter Straße 6, 39596 Eichstedt OT Lindtorf**

eingeladen.

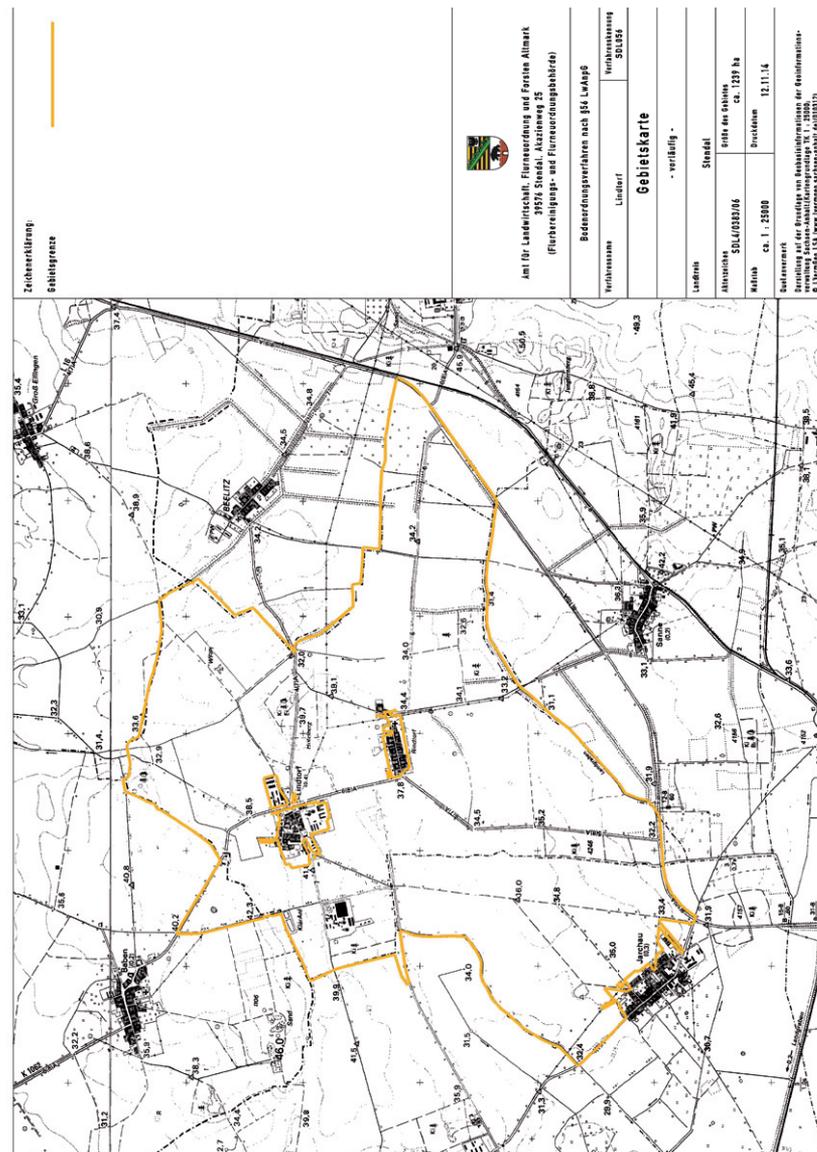
In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Bodenordnungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten

sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

Stendal, 11.11.2014

gez. Trefflich

(DS)



Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofssatzung

für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes Wulkow-Wust

vom 15.10.2014

Inhaltsübersicht:

- Abchnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsbezirke
 - § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
- Abchnitt 2: Ordnungsvorschriften
- § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
 - § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- Abchnitt 3: Bestattungsvorschriften
- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 10 Kirchliche Bestattungen
 - § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
 - § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
 - § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 14 Umbettungen
 - § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 18 a Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 19 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 20 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 23 Verantwortliche, Pflichten
- § 24 Grabpflegeverträge
- § 25 Grabmale
- § 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 28 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 29 Benutzung von Leichenräumen
- § 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 31 Friedhofskapelle und Kirche
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Gebühren
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 38 Rechtsmittel
- § 39 Gleichstellungsklausel
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wust stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen bzw. einen Zweckverband bilden und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Stendal.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Die aufgeführten Ortschaften gelten als Bestattungsbezirke.

- a) Groß Wulkow
- b) Klein Wulkow
- c) Melkow
- d) Briest
- e) Wust

(2) Die Verstorbenen werden auf den Friedhöfen beziehungsweise Teilfriedhöfen des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs zu beenden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,80 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt.
 - a) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbestattungen beträgt in Regel 25 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,25 m.Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die

für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 18 a Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf den Friedhöfen genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalls (vgl. § 18 Abs. 1) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 17 (1) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
 - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c) endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
 - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 17 (1) für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden. Das eingeschränkte Nutzungsrecht staffelt sich nach Zeiträumen von 10, 15, 20 oder 25 Jahren.
 - c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Falle gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
 - d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
 - e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c), so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechtes entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 19

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 20

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 22

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 23

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 25 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 24

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 25

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 26

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger

ger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 27

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 29

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 30

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des

Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 31

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 31 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 33

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 35

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 36

Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 30 bis 32 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt Stendal.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.

(4) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im General-Anzeiger Altmark-Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.

§ 38 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

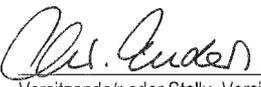
§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 11.11.2009 außer Kraft.

Gemeindefkirchenrat des
Kirchengemeindeverbandes:

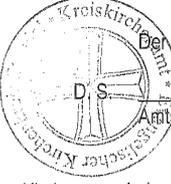
Briest, den 15.10.2014
Ort, den


Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindefkirchenrates des Kirchengemeindever-
bandes

A. Komrower
Mitglied des Gemeindefkirchenrates des Kirchengemeindeverbandes

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt
Stendal, den 7.9.10KT. 2014
Ort, den

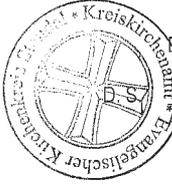

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
A. Komrower
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust am 15.10.2014 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wust wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 2.9.10KT. 2014 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Stendal
Stendal, den 2.9.10KT. 2014
Ort, den


Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
A. Komrower
Amtsleiter/in

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust
vom 15. Oktober 2014

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 8 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 9 Verwaltungsgebühren
- § 10 Öffentliche Bekanntmachung der Änderung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe, ihren Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinden werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der jeweiligen Kirchengemeinde entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Kirchengemeinden können - außer in Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe und ihren Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid der Kirchengemeinden kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei den Kirchengemeinden Widerspruch einlegen.

(2) Helfen die Kirchengemeinden dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------|
| 1.1. Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) | 154,00 Euro |
| 1.2. Urnenbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) | 102,00 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegten Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdwahlgrabstelle (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | 38,50 Euro |
| 2. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach (1) 1.1.) | 6,10 Euro pro Grab und Jahr |
| 3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach (1) 1.2.) | 4,10 Euro pro Grab und Jahr |
| 4. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen (für Grabstellen nach (1) 1.1.) (Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre) | 3,00 Euro pro Grab und Jahr |
| 5. Ermäßigte Gebühr für ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen (für Grabstellen nach (1) 1.2.) (Nutzungszeit 10, 15, 20 oder 25 Jahre) | 2,00 Euro pro Grab und Jahr |

§ 7 Friedhofunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Friedhofunterhaltungsgebühr pro Grabstelle und Jahr | 10,00 Euro |
|--|------------|

§ 8 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern | 26,00 Euro |
| 2. Glockenläuten (nur bei kirchlichen Beerdigungen) | 13,00 Euro |
| 3. Das Einebnen eines Grabes und die Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist geht zu Lasten der Nutzungsberechtigten. | |
| 4. Musik bei kirchlichen Bestattungen | 20,00 Euro |

§ 9 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungsstellenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|------------|
| 1. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle | 15,00 Euro |
| 2. Gebühr zur Erhebung der Friedhofunterhaltungsgebühr, pro Grabstelle und Jahr | 2,80 Euro |
| 3. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales und / oder einer Umfassung | 10,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Friedhofs- und Gebührenordnung inklusive deren Änderung | 2,00 Euro |
| 5. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 1,00 Euro |

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im General-Anzeiger Altmark-Ost sowie im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Jerichow, Lindenstr. 14, 39319 Jerichow, aus.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.11.2009 außer Kraft.

Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes:

Breit, den 15.10.14
Ort, den

Olaf Andler, Pf.
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes

W. Jahn
Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchengemeindeverbandes

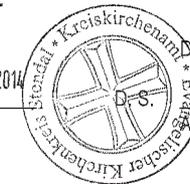


Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Stendal, 29. OKT. 2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

W. Jahn
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wüst am 15.10.2014 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Groß Wulkow, Klein Wulkow, Melkow, Briest und Wüst wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29. OKT. 2014 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wüst wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Stendal, 29. OKT. 2014
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

W. Jahn
Amtsleiter/in

Stadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung **Um -, Neugestaltung der Straße Kornmarkt und Ausbau Neustraße** liegen im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, in der Zeit vom 01. Dezember 2014 bis 19. Dezember 2014 und vom 07. Januar 2015 bis 16. Januar 2015 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag	9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Zur Vorstellung dieser Baumaßnahmen finden Anliegerinformationveranstaltungen statt:

1. **Um-, Neugestaltung der Straße Kornmarkt am Mittwoch, dem 16.12.2014**
2. **Ausbau Neustraße am Donnerstag, dem 18.12.2014**

Ort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 20. November 2015

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31